

3. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Auszubildenden

vom 6. Mai 2014

über den Urlaubsanspruch und die Übernahme von Auszubildenden der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TVA UK-Ä₃)

gültig ab 1. April 2014

Zwischen

Universitätsklinikum Freiburg
Universitätsklinikum Heidelberg
Universitätsklinikum Tübingen
Universitätsklinikum Ulm
Jeweils vertreten durch die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor

einerseits und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

andererseits wird Folgendes vereinbart:

§ 1 zu § 10 Absatz 1 (Urlaubsanspruch)

§ 10 Absatz 1 TVA UK erhält ab dem 1. Januar 2015 folgende Fassung:

„(1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts. Der Urlaubsanspruch beträgt 28 Urlaubstage.“

§ 2 zu § 20 Absatz 3 (Übernahme von Auszubildenden)

§ 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

(a) Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz sowie zu operationstechnischen Assistentinnen und anästhesietechnischen Assistentinnen nach den jeweils gültigen DKG Empfehlungen mit einem Notendurchschnitt der drei Abschlussnoten von besser als 3,4 werden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis oder auf Wunsch der Auszubildenden bis zu sechs Wochen später in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit übernommen, die übrigen Auszubildenden im Sinne dieser Regelung mit bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von einem Jahr in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit. Bestehende günstigere Dienstvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Buchst. a:

Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch aus § 20 Absatz 3 Buchst. a.

(b) Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis

übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Arbeitnehmerinnen (ehemalige Auszubildende) bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchst. b:

- Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 20 Abs. 3 Buchst. b möglich.
- Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch aus § 20 Absatz 3 Buchst. b.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Bernd Sahner

Universitätsklinikum Heidelberg

Irene Gölz

Irmtraut Gürkan

Günter Busch

Universitätsklinikum Tübingen

Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm

Dr. Joachim Stumpp